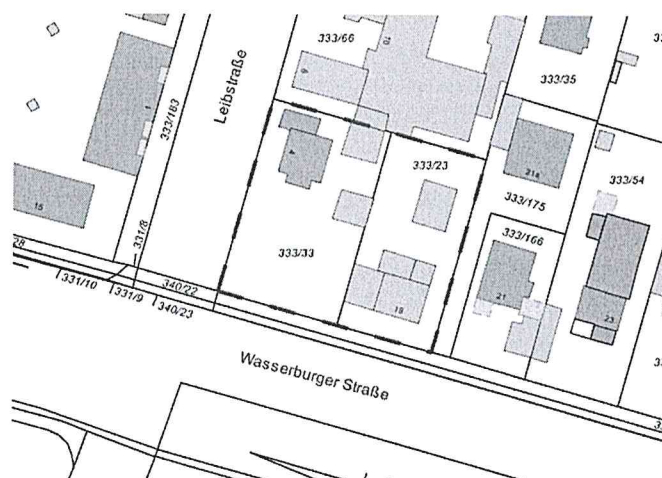


BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nummer 29 (Änderung des Bebauungsplanes Nummer 114 für die Flurstücke 333/33 und 333/23, Leibstraße 4 und Wasserburger Straße 19 zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses); Rechtskraft

Die Gemeinde Haar hat mit Beschluss vom 30.11.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 29 als Satzung beschlossen. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nummer 29 wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nummer 114 geändert. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses. Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 333/23 und 333/33. Das Plangebiet befindet sich östlich der Leibstraße und nördlich der Wasserburger Straße (Bundesstraße Nummer 304).

Lageplan: Darstellung der Plangrundstücke wie im vorangegangenen Text beschrieben



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nummer 29 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus, Bahnhofstr. 7, 85540 Haar, Bauabteilung, Zimmer C 30 zu den üblichen Amtsstunden einsehen nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend dazu kann auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden nach Terminvereinbarung (Telefonnummer 089/46002-330) Einsicht genommen werden. Der Bebauungsplan wurde auch auf der Internetseite der Gemeinde <https://www.haar.net/gemeinde/bebauungsplan> veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass alle in den Festsetzungen zum Bebauungsplan enthaltenen nicht gesetzlichen Normen (wie z.B. DIN-Normen) zur Einsicht bereit stehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

20. Dez. 2021

Haar,

Dr. Andreas Bukowski
Erster Bürgermeister



Aushang an den Amtstafeln:

Aushang am: 22.12.2021
Abgenommen am: 24.01.2022